

## Beitragssätze und Gebühren ab 1. Januar 2009

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12. März 2008

### Grundbeiträge

	Lastschriftzahler Beiträge mtl. in Euro	Rechnungszahler Beiträge mtl. in Euro
Erwachsene	12,-	14,-
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	7,50	9,50
Familien	24,-	26,-
Studenten /Azubis (max. bis 27 Jahre)	7,50	9,50
Erwachsene passiv	5,-	7,-
Kinder u. Jugendliche passiv	4,-	6,-
Hartz IV-Empfänger	7,50	9,50
Hartz IV-Empfänger Familie	15,-	17,-

### Zusatzbeiträge und Kursgebühren

auf Anfrage für Herzsport, Krebsnachsorge für Frauen, Gymnastik mit Schwimmen, Anfänger-Schwimmen, Rückengymnastik, Aerobic, Bauch-Beine-Po, Fitness-/ Skigymnastik, Judo, Karate, Tanzen, Volleyball, Pilates und Nordic Walking

### Gebühren

	Euro
Aufnahmegebühr	1 Monatsbeitrag
Mahngebühren pro Mahnung	4,-
Rückbuchung Lastschrift	3,-

### Sonderregelungen

Ermäßigung nur für Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Antrag. Nachweis erforderlich. Beim Eltern-Kind-Turnen bleiben Kinder unter 4 Jahren beitragsfrei.

Bei Jahreszahlungen, die bis zum 31. Januar erfolgen, wird ein halber Monatsbeitrag erlassen.

Die Beitragszahlungen sind auf unser Konto bei der Sparkasse Bremen zu leisten.

Kto.Nr. 105 1754, BLZ 290 501 01

### § 3 Mitgliedschaft (Auszug aus der Vereinssatzung)

1. Mitglied wird man durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung, die bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bestätigt wird die Aufnahme durch Aushändigung eines Eintrittsschreibens.
3. Mit Abgabe der Eintrittsbestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und allen zusätzlich erlassenen Ordnungen.
4. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch persönliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.  
Die schriftliche Kündigung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. oder 31.12. des Jahres erfolgen. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand getroffen werden.